



Bundesministerium
der Verteidigung

Hinweise zur sozialen Absicherung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr



Personal

Wir. Dienen. Deutschland.

Herausgeber

Bundesministerium der Verteidigung

Abteilung Personal, Unterabteilung Personal (P) III – Referat P III 1

Postfach 13 28

53003 Bonn

Grafik/Layout/Druck

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

der Bundeswehr (BAIUSBw)

Referat DL I 4, Zentraldruckerei BAIUSBw

Bildnachweis

Bundeswehr / Tom Twardy

Stand

1. Auflage, 4. Juli 2016

Diese Broschüre finden Sie im Internet und im Intranet der Bundeswehr unter:

www.sozialdienst.bundeswehr.de

In Papierform ist die Broschüre ausschließlich auf dem Vorschriftenverteilerweg über das Streitkräfteamt (SKA) – Grp DvZentraleBw –

mit dem **Druckschriftenkode (DSK) SS31-82-20203** zu beziehen.

Abrufberechtigt sind personalbearbeitende Dienststellen und Sozialdienste der Bundeswehr.

Hinweise zur sozialen Absicherung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 7
1. Besoldung	Seite 8
1.1 Besoldung im Inland	Seite 8
1.2 Besoldung bei Auslandsverwendungen	Seite 10
2. Versorgung	Seite 11
2.1 Überblick	Seite 11
2.2 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	Seite 11
2.3 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit	Seite 14
2.4 Beschädigtenversorgung	Seite 18
3. Absicherung im Krankheitsfall	Seite 22
3.1 Überblick	Seite 22
3.2 Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienstverhältnis	Seite 22
3.3 Soldatinnen und Soldaten nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis	Seite 24
3.4 Ärztliche Versorgung für krank aus dem Dienst ausscheidende Soldatinnen und Soldaten	Seite 29
3.5 Familienangehörige	Seite 30
4. Pflegeversicherung	Seite 33
4.1 Allgemeines	Seite 33
4.2 Versicherungspflicht	Seite 33

4.3	Beitragssatz	Seite 35
4.4	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	Seite 35
4.5	Freiwillige private Vorsorge	Seite 36
5.	Arbeitslosenversicherung (Soldatinnen und Soldaten auf Zeit)	Seite 37
6.	Fürsorge für schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten	Seite 40
7.	Wohnungsfürsorge	Seite 43
8.	Besondere Regelungen	Seite 45
8.1	Rechtsschutz	Seite 45
8.2	Schulbeihilfen	Seite 46
8.3	Unverzinslicher Gehaltsvorschuss/Vorschussrichtlinien	Seite 47
8.4	Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten	Seite 47
8.5	Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen	Seite 48
9.	Wo finden Sie Auskunft, Rat und Hilfe?	Seite 50
9.1	Allgemeines, Info-Punkt, Notfälle, PTBS	Seite 50
9.2	Sozialdienst der Bundeswehr	Seite 52
9.3	Psychologischer Dienst der Bundeswehr	Seite 54
9.4	Militärseelsorge	Seite 55
9.5	Nahestehende Organisationen	Seite 56
10.	Militärische Gleichstellungsbeauftragte	Seite 60

Vorwort

Diese Broschüre gibt wichtige Informationen zu wesentlichen Bereichen der sozialen Absicherung für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und ihre Familien.

Bei der Vielzahl von Regelungen kann es sich nur um einen Überblick handeln. In vielen Fällen wird eine vertiefende Information erforderlich sein, vor allem wenn es um die Absicherung von Familienmitgliedern oder die Vorsorge für die Zeit nach Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses geht. Zur persönlichen Information, Beratung und Unterstützung stehen Ihnen Einrichtungen der Bundeswehr und nahestehende Organisationen zur Verfügung. Generell ist der Sozialdienst der Bundeswehr zu nennen, der flächendeckend im Bundesgebiet vertreten ist und in materiell-rechtlichen Fragen, aber auch bei persönlichen Problemen Hilfestellung geben kann. Dies kann natürlich nicht die eigene Verantwortung und Initiative jeder bzw. jedes Einzelnen für ihre bzw. seine sozialen Belange ersetzen.

Die Broschüre kann nicht alle Themenbereiche und Personengruppen abdecken. Hinsichtlich besonderer Auslandsverwendungen darf ich auf die Broschüre *„Wichtige Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen“* verweisen. Der *„Leistungskatalog für freiwilligen Wehrdienst Leistende sowie Reservistendienst Leistende“* enthält allgemeine Ausführungen zur sozialen Absicherung dieser Soldatinnen und Soldaten. Er ist im Internet-Auftritt des Streitkräfteamtes unter www.reservisten.bundeswehr.de eingestellt. Natürlich ist auch eine individuelle Beratung durch den Sozialdienst der Bundeswehr möglich. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Absicherung der Soldatinnen und Soldaten sind elementarer Bestandteil und Ausdruck der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn; sie tragen auch zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr bei. Dies bleibt eine ständige Aufgabe. So ist zu Jahresbeginn 2016 die mit dem Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz vom 13. Mai 2015 beschlossene erhebliche Verbesserung der Nachversicherung der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit wirksam geworden.

Im Auftrag



Heinz Ruiters

Referatsleiter P III 1

im Bundesministerium der Verteidigung

1. Besoldung

1.1 Besoldung im Inland

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit haben Anspruch auf Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Die Besoldung bei einer Verwendung in Deutschland (Inlandsbezüge) besteht aus finanziellen Leistungen und Sachbezügen.

Finanzielle Leistungen:

- Das Grundgehalt bemisst sich nach der jeweils für den Dienstgrad maßgeblichen Besoldungsgruppe. Es steigt innerhalb einer Besoldungsgruppe in 8 Stufen zu jeweils 2, 3 oder 4 Jahren für Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden.
- Der Familienzuschlag wird in der Höhe durch die Familienverhältnisse, insbesondere durch die Anzahl der kindergeldberechtigenden Kinder, bestimmt. Voraussetzung für den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag ist ein grundsätzlicher Kindergeldanspruch.
- Zulagen werden für bestimmte Funktionen (Amts- und Stellenzulagen) oder für bestimmte belastende Umstände des Dienstes (Erschwerniszulagen) gezahlt. Zulagen stehen auch bei einer Verwendung im Ausland zu, wenn die Voraussetzungen aufgrund der jeweiligen Tätigkeit erfüllt werden. Dies gilt grundsätzlich auch bei besonderen Auslandsverwendungen. Lediglich einige Erschwerniszulagen werden neben dem Auslandsverwendungszuschlag nicht gewährt.
- Vergütungen gelten Mehrarbeit oder andere besondere zeitliche Belastungen ab, wenn Dienstbefreiung zu deren Ausgleich nicht möglich ist.
- Leistungsprämien oder Leistungszulagen können bei besonders herausragenden dienstlichen Leistungen gewährt werden.

- Prämien und Zuschläge können in bestimmten Dienstbereichen und Verwendungen gewährt werden.
- Vermögenswirksame Leistungen werden im Rahmen besonderer gesetzlicher Bestimmungen zur Vermögensbildung gewährt. Zurzeit beträgt die Höhe 6,65 Euro/Monat (Stand 2016).

Sachbezüge:

- Ausrüstung und Dienstkleidung werden grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Offiziere mit einer Restdienstzeit von mehr als zwölf Monaten erhalten davon abweichend nur die Ausrüstung, Einsatz- und Arbeitsausrüstung unentgeltlich; für die von ihnen selbst zu beschaffende Dienstkleidung wird ein einmaliger Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine monatliche Abnutzungsentschädigung gewährt. Unteroffiziere und Mannschaften dürfen auf Antrag ihre Ausgehkleidung selbst beschaffen, wenn sie sich mindestens 8 Jahre verpflichtet haben und noch mindestens 4 Jahre im Dienst verbleiben. Sie erhalten dafür einen einmaligen Zuschuss, der alle 5 Jahre neu gewährt werden kann.
- Für zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft verpflichtete Soldatinnen und Soldaten wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.
- Soldatinnen und Soldaten haben Anspruch auf Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (siehe hierzu Kapitel 3.2).
- Berufs- und Zeitsoldatinnen und Berufs- und Zeitsoldaten können aufgrund dienstlicher Verpflichtung (z.B. bei Lehrgängen) oder freiwillig gegen Bezahlung an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen.

1.2 Besoldung bei Auslandsverwendungen

Bei einer allgemeinen Verwendung im Ausland, insbesondere bei Versetzung zu einer Dienststelle im Ausland, werden zu den Inlandsbezügen zusätzliche steuerfreie Leistungen (Auslandsdienstbezüge) gewährt:

- Der Auslandszuschlag bemisst sich nach der Zonenstufe des jeweiligen Auslandsdienstortes und den persönlichen Verhältnissen der Soldatinnen und Soldaten. Er gilt alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen ab, die durch die Verwendung im Ausland entstehen.
- Der Mietzuschuss gleicht bis auf einen Eigenanteil die gegenüber dem Inland teilweise sehr hohen Mietkosten im Ausland aus.
- Daneben wird ein Kaufkraftausgleich gezahlt.

Bei einer Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung (Auslandseinsätzen der Bundeswehr) bleiben die Ansprüche auf Inlandsbezüge grundsätzlich erhalten. Zusätzlich wird zur Abgeltung der materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen ein steuerfreier Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) gewährt. Weitere allgemeine Informationen zur Besoldung bei besonderen Auslandsverwendungen finden Sie in der Broschüre *„Wichtige Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen“*.

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

→ Der Sozialdienst der Bundeswehr.

Weitere Informationen zur Besoldung erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter www.bva.bund.de.

2. Versorgung

2.1 Überblick

Die Versorgung der Soldatinnen und Soldaten und ihrer Hinterbliebenen wird durch das Soldatenversorgungsgesetz (SVG) geregelt. Hinsichtlich der Einsatzversorgung bei besonderen Auslandsverwendungen wird auf die Broschüre *“Wichtige Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen“* verwiesen.

2.2 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Die Versorgung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten entspricht im Wesentlichen der Versorgung der Beamtinnen und Beamten.

In der Regel werden die Versorgungsbezüge – wie die Dienstbezüge der Soldatinnen und Soldaten – bei linearen Besoldungserhöhungen entsprechend angehoben.

Ruhegehalt

Das Ruhegehalt wird durch drei Faktoren bestimmt:

- Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Dies sind die Wehrdienstzeit sowie – falls im Einzelfall zutreffend – die Zeit im öffentlichen Dienst in einem anderen Rechtsverhältnis (Beamtin bzw. Beamter, Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer), Ausbildungszeiten vor Eintritt in die Bundeswehr und ggf. weitere Zeiten, soweit dies gesetzlich geregelt ist.

Versorgung

- Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Hierzu gehören das Grundgehalt, das der Berufssoldatin bzw. dem Berufssoldaten zuletzt zugestanden hat, Teile des Familienzuschlages sowie andere Dienstbezüge (z.B. Zulagen), soweit diese nach dem Besoldungsrecht ruhegehaltfähig sind.

- Ruhegehaltsskala

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch höchstens 71,75 Prozent. Um den Höchstsatz zu erreichen, sind regelmäßig 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre erforderlich.

Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten, die aufgrund einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden und daher eine Dienstzeit von 40 Jahren nur im Ausnahmefall erreichen, erhalten einen prozentualen Zuschlag zu ihrem Ruhegehaltssatz von bis zu 12,55625 Prozent, Berufsoffiziere mit der Altersgrenze von 41 Jahren bis zu 16,86131 Prozent.

Eine gesetzliche Mindestversorgung sichert – z.B. für den Fall eines sehr frühzeitigen Ausscheidens wegen Dienstunfähigkeit – das Existenzminimum.

Dienstunfallversorgung

Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten, die wegen eines Dienstunfalls dienstunfähig und deswegen in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Unfallruhegehalt, dessen Höhe sich nach der zurückgelegten Dienstzeit zuzüglich eines Zuschlags von 20 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge richtet. Es beträgt mindestens 66,67 Prozent, höchstens 75 Prozent aus der Endstufe der erreichten Besoldungsgruppe.

In besonderen Fällen (z.B. bei Einsatzunfall, bewusstem Lebenseinsatz oder rechtswidrigem Angriff) wird ein erhöhtes Unfallruhegehalt gewährt. Dieses beträgt 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der übernächsten als der erreichten Besoldungsgruppe, es wird jedoch je nach Laufbahn mindestens aus der Besoldungsgruppe A 9, A 12 oder A 16 berechnet.

Ausgleich bei Altersgrenzen (Stand 2016)

Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres wegen Überschreitens der allgemeinen oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, erhalten einen einmaligen Ausgleich von 4.091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Dienstjahr, das über das vollendete 62. Lebensjahr hinaus geleistet wird.

Der Betrag erhöht sich um 528 Euro für jedes Jahr, um das die Zuruhesetzung vor Erreichen des Monats der Regelaltersgrenze von Bundespolizeivollzugsbeamten liegt, wenn kein Zusatzeinkommen in bestimmter Höhe (mehr als 450 Euro monatlich, zweimal pro Jahr zusätzlich je 450 Euro) erzielt wird.

Hinterbliebenenversorgung

Hierzu gehören:

- Sterbegeld
Einmalig das Zweifache der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts der bzw. des Verstorbenen.
- Witwer- bzw. Witwengeld
Monatlich 55 Prozent des von der oder dem Verstorbenen erreichten Ruhegehalts oder Unfallruhegehalts; bei erhöhtem Unfallwitwengeld 60 Prozent.

Versorgung

- Waisengeld

Monatlich für Halbweisen 12 Prozent, für Vollweisen 20 Prozent des von der oder dem Verstorbenen erreichten Ruhegehalts; bei erhöhtem Unfallwaisengeld 30 Prozent.

Witwer-, Witwen- und Waisengelder dürfen insgesamt das ihnen zugrunde liegende Ruhegehalt der oder des Verstorbenen nicht übersteigen.

Für Leistungen an die Witwe oder an den Witwer ist ein Mindestversorgungsbetrag festgesetzt.

2.3 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

Finanzielle Leistungen

Zur finanziellen Unterstützung der Eingliederung in das zivile Berufs- und Erwerbsleben sind für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind, oder wegen Dienstunfähigkeit endet, eine Übergangsbeihilfe als Einmalzahlung sowie Übergangsgebühren als laufende Zahlung vorgesehen.

Die Übergangsbeihilfe wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach einer Dienstzeit von mehr als sechs Monaten in Höhe eines Vielfachen der Dienstbezüge des letzten Monats gezahlt, gestaffelt vom 1,5fachen bei einer Dienstzeit von weniger als 18 Monaten bis zum 12fachen bei einer Dienstzeit von 20 und mehr Jahren. Ein Eingliederungs- oder Zulassungsschein vermindert die Höhe der zu versteuernden Übergangsbeihilfe.

Zusätzlich erhalten Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs

der Zeit, für die sie in dieses berufen sind, oder wegen Dienstunfähigkeit, Übergangsgebühren. Ihre Höhe bestimmt sich aus den Dienstbezügen des letzten Monats unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes von 75 Prozent. Die Bezugsdauer ist nach der Dauer der Dienstzeit gestaffelt von 12 Monaten nach vier Dienstjahren bis zu 60 Monaten nach einer Dienstzeit von 12 und mehr Jahren. Geringere Bezugszeiten sind vorgesehen bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in den Laufbahnen der Offiziere, die einen Hochschulabschluss auf Kosten des Bundes erlangt haben oder mit einem nach den Laufbahnvorschriften geforderten Hochschulabschluss eingestellt worden sind sowie bei Unteroffizieren des Militärmusikdienstes. Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst wird nach Maßgabe des § 53 SVG auf die Übergangsgebühren angerechnet.

Wenn und solange eine Empfängerin oder ein Empfänger von Übergangsgebühren an einer geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform teilnimmt, werden den Übergangsgebühren 100 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats zugrunde gelegt.

Inhaber eines Eingliederungsscheins erhalten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses anstelle der Übergangsgebühren Ausgleichsbezüge für die Dauer von zehn Jahren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihren früheren und den neuen Dienstbezügen.

Berufsförderung

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten auf der Grundlage des SVG individuelle Leistungen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Bildung durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD). Ziel und Zweck dieser Förderungsangebote – die auch die Beratung in allen Fragen der schulischen und beruflichen Bildung sowie vielfältige Eingliederungshilfen umfassen – ist es, den Solda-

tinnen und Soldaten nach Ablauf ihrer Dienstzeitverpflichtung die Rückkehr in das zivile Erwerbsleben zu erleichtern.

Hierzu sollten Sie sich frühzeitig von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des für Sie zuständigen Berufsförderungsdienstes persönlich beraten lassen. Die Berufsförderung in der Bundeswehr erfolgt auf der Ortsebene durch die Karrierecenter der Bundeswehr. Diesen sind Standortteams des Berufsförderungsdienstes in den Beratungsbüros zugeordnet. Die Betreuung in den militärischen Standorten erfolgt durch die BFD-Berater bzw. Beraterinnen dieser Standortteams in den Kasernen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Berufsförderungsdienstes unter www.bfd.bundeswehr.de

Rentenrechtliche Absicherung/ Nachversicherung

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sind während ihrer Dienstzeit bei der Bundeswehr versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zur Sicherung ihrer Altersversorgung werden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach ihrem Dienstzeitende in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ggf. einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärzte- oder Apothekerversorgung) nachversichert. Eine Nachversicherung erfolgt nicht, wenn nach der Wehrdienstzeit erneut eine rentenversicherungsfreie Beschäftigung (z.B. als Beamtin bzw. Beamter) aufgenommen wird.

Das für die Durchführung der Nachversicherung zuständige Bundesverwaltungsamt wird der Soldatin bzw. dem Soldaten rechtzeitig vor Dienstzeitende ein Merkblatt und das Formular „Erklärung zur Nachversicherung“ übersenden. Das ausge-

füllte Formular ist umgehend an das Bundesverwaltungsamt zurückzusenden, damit dieses ggf. die Nachversicherung beim zuständigen Rentenversicherungsträger einleiten kann.

Die Nachversicherung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Dienstbezüge (beitragspflichtigen Einnahmen). Für ab dem Jahr 2016 ausscheidende Soldatinnen und Soldaten auf Zeit werden die beitragspflichtigen Einnahmen im Rahmen der Nachversicherung fiktiv um 20 Prozent erhöht. Die Beiträge zur Rentenversicherung trägt der Bund in voller Höhe, das heißt sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil.

» Hinweis:

Die Zeit des Bezugs von Übergangsgebühren wird rentenrechtlich nicht durch die Bundeswehr abgesichert.

Um rentenrechtliche Nachteile zu vermeiden, sollten Sie sich mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen und sich über die Möglichkeiten der rentenrechtlichen Absicherung in dieser Zeit beraten lassen. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die im unmittelbaren Anschluss an ihre Dienstzeit keine schulische oder berufliche Tätigkeit aufnehmen, sollten sich zur Vermeidung rentenrechtlicher Nachteile bereits drei Monate vor ihrem Dienstzeitende bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden und das Vermittlungsgesuch mindestens alle drei Monate erneuern, auch wenn kein Anspruch auf Leistungen bestehen sollte.

Bei einer Entlassung wegen Dienstunfähigkeit wird eine Rente wegen Erwerbsminderung nur dann gewährt, wenn die Dienstunfähigkeit auch zu einer Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung führt und die allgemeine Wartezeit (d.h. die Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren erfüllt ist.

Versorgung

Die allgemeine Wartezeit ist stets erfüllt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist.

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

- Die Versicherungsämter der Stadt-/Gemeindeverwaltungen,
- die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger.

Hinterbliebenenversorgung

Auch die Hinterbliebenen von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten bei Vorliegen der sonstigen rentenrechtlichen Voraussetzungen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anmerkung: Die weiteren für Hinterbliebene vorgesehenen Leistungen wie Sterbegeld, die anteilige Übergangsbeihilfe nach § 12 Absatz 7 SVG oder die laufende Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit, die nach § 42 SVG bis zur Höhe der zustehenden Übergangsgebühren gezahlt werden kann, sind so gering, dass sie nicht als Hinterbliebenenversorgung angesehen werden können.

2.4 Beschädigtenversorgung

Allgemeines

Erleidet eine Soldatin oder ein Soldat eine Wehrdienstbeschädigung (WDB), so wird ihr oder ihm bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Beschädigtenversorgung gewährt. Eine WDB ist eine gesundheitliche Schädigung, die insbesondere durch eine Wehrdienstverrichtung, einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Die finanzielle Versorgung wehrdienstbeschädigter Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen orientiert sich dabei an den Leistungen für die Opfer der beiden Weltkriege (Bundesversorgungsgesetz (BVG)). Die Beschädigtenversorgung umfasst Leistungen während des weiter fortbestehenden Dienstverhältnisses und Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Gerade in Fällen einer vermuteten WDB auch infolge einer möglichen posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) ist die rechtzeitige individuelle Beratung – z.B. durch den Sozialdienst der Bundeswehr – sehr wichtig.

Zuständigkeit

Mit dem *„Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund“* vom 15. Juli 2013 wurden die Zuständigkeiten für die Versorgung der Wehrdienstbeschädigten sowohl während als auch nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen in der Bundeswehrverwaltung konzentriert.

Innerhalb der Bundeswehr ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat PA 2.1, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf, für die Durchführung der Beschädigtenversorgung zuständig.

Finanzielle und sonstige Leistungen

Die Höhe der nachstehenden Leistungen ergibt sich aus dem SVG in Verbindung mit dem BVG in der jeweils geltenden Fassung. Auf die Nennung der Höhe der einzelnen Beträge wird an dieser Stelle verzichtet, da die Rentenleistungen der jährlichen Rentenanpassung unterliegen und zum Teil einkommensabhängig sind.

Leistungen während des Dienstverhältnisses

- Ausgleich in Höhe der Grundrente nach § 85 SVG in Verbindung mit §§ 30 Abs. 1 und 31 des BVG je nach Grad der Schädigungsfolgen,
- Schwerstbeschädigtenzulage nach § 85 SVG i.V.m. § 31 Abs. 4 BVG bei außergewöhnlich schwerem Körperschaden je nach Schwere der Schädigung,
- Sachschadenersatz nach § 86 SVG und Geldleistungen der Wohnungshilfe nach § 85a SVG zur Beschaffung oder zur Herstellung behindertengerechten Wohnraumes (bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 Prozent).

Wesentliche Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

- Freie Heilbehandlung für Schädigungsfolgen,
- Grundrente nach §§ 30 Abs. 1 und 31 BVG je nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
- Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs. 4 BVG bei außergewöhnlich schwerem Körperschaden je nach Schwere der Schädigung,
- Ausgleichsrente nach § 32 BVG für Schwerbeschädigte mit geringen Einkünften nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
- Pflegezulage nach § 35 BVG bei Hilflosigkeit je nach Schwere der Pflegebedürftigkeit,
- Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 4 BVG in individueller Höhe zur Abgeltung wirtschaftlicher Folgen, entspricht 42,5 Prozent des Einkommensverlustes,
- Leistungen zur beruflichen Rehabilitation,
- Geldleistungen der Wohnungshilfe nach § 27c BVG zur Beschaffung oder zur Herstellung behindertengerechten Wohnraumes (bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 Prozent).

Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenen (Witwe, Witwer, Waisen, Eltern) wehrdienstbeschädigter Soldatinnen und Soldaten, die an den Folgen der Schädigung verstorben sind, erhalten ebenfalls auf Antrag Versorgung entsprechend den Bestimmungen des BVG.

Wesentliche Leistungen der Hinterbliebenenversorgung

- Einkommensunabhängige Grundrente nach §§ 38, 40, 43, 45 und 46 BVG,
- einkommensabhängige Ausgleichsrente nach §§ 41, 43 und 47 BVG,
- Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 4 BVG in Höhe von 42,5 Prozent des Einkommensverlustes,
- einkommensabhängige Elternteil- bzw. Elternpaarrente nach §§ 49 ff BVG.

3. Absicherung im Krankheitsfall

3.1 Überblick

Soldatinnen und Soldaten sind während ihrer Dienstzeit im Krankheitsfall umfassend über die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (Heilfürsorge) abgesichert. Besondere Aufmerksamkeit verdient aber die rechtzeitige Vorsorge für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, ebenso eine evtl. Krankenversicherung für Familienangehörige. Nachfolgend wird ein Überblick gegeben; eine umfassende eigene Information, ggf. auch eine individuelle Beratung, kann dies jedoch nicht ersetzen.

3.2 Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienstverhältnis

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sind während ihrer Dienstzeit bei der Bundeswehr in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig. Sie erhalten durch den Dienstherrn unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (Heilfürsorge). Diese schließt grundsätzlich alle Leistungen ein, die zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erforderlich sind. Mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr endet die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.

Nähere Einzelheiten dazu regelt

- derzeit: die allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 69 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)
- künftig: die Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung (BwHfV).

Für Untersuchungen, Behandlungen usw. im zivilen Bereich benötigen Sie stets eine Überweisung der Truppenärztin oder des Truppenarztes (Ausnahme: Notfall). Informationen über den Sanitätsdienst der Bundeswehr, die unter anderem auch die Suchfunktion „Finde deinen Truppenarzt“ beinhalten, finden Sie auf der Internetseite des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr unter www.sanitaetsdienst-bundeswehr.de.

» Hinweise:

1. Der Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung besteht grundsätzlich nur, solange ein Anspruch auf Besoldung besteht. Während der Elternzeit und des Betreuungsurlaubs sowie bei Beurlaubung zum Studium (Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärter) wird die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung aber auch ohne Anspruch auf Besoldung gewährt.
2. Bei einem privaten Aufenthalt im Ausland, z.B. Urlaub, werden die Behandlungskosten im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung nur in dem Umfang erstattet, wie diese bei einer gleichartigen Behandlung im Inland entstehen würden. Aufgrund der oftmals deutlich höheren Kosten bei Behandlungen im Ausland im Vergleich zu Behandlungen im Inland wird der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung dringend empfohlen.
3. Kosten für eine künstliche Befruchtung werden in entsprechender Anwendung des § 27a Sozialgesetzbuch (SGB) V übernommen.

3.3 Soldatinnen und Soldaten nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26. März 2007 besteht für alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland die Verpflichtung, sich gegen den Krankheitsfall abzusichern.

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die dem Ende ihrer Dienstzeit entgegensehen, erwartet eine erhebliche Umstellung im Falle einer Krankheit. Mit Ende der Dienstzeit entfällt die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Es ist empfehlenswert, rechtzeitig eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt für die weitere ärztliche Behandlung auszuwählen. Auch sollten von bedeutsamen Befunden aus den Gesundheitsunterlagen Abschriften oder Kopien gefertigt werden, um diese im Bedarfsfall bei einer weiteren Behandlung zur Verfügung zu haben. Die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der noch zuständigen Truppenärztin oder dem noch zuständigen Truppenarzt hilft, unnötige Kosten und Verzögerungen zu vermeiden.

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Ruhestand (Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) sind beihilferechtigt. Aufgrund des Anspruchs auf Ruhegehalt und Beihilfe im Krankheitsfall sind sie versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung, so dass eine private Zusatzversicherung abgeschlossen werden muss. Die Versicherungsfreiheit bleibt auch bestehen, wenn im Anschluss an die Dienstzeit eine – dem Grunde nach – versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird.

Beihilfen werden als ergänzende Hilfe zu den Aufwendungen gewährt, die den Beihilfeberechtigten und ihren berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen im Krankheitsfall entstanden sind. Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach dem personenbezogenen Bemessungssatz. Für krankheitsbedingte Aufwendungen als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger beträgt der Bemessungssatz 70 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen.

Zuständig für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ist das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) Düsseldorf mit den Beihilfestellen in Düsseldorf und Stuttgart.

Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie auf der Internetseite des BADV unter www.badv.bund.de.

» Hinweis:

Bei einem privaten Aufenthalt im Ausland, z.B. Urlaub, werden die Behandlungskosten im Rahmen der Beihilfe nur in dem Umfang erstattet, wie diese bei einer gleichartigen Behandlung im Inland entstehen würden. Aufgrund der oftmals deutlich höheren Kosten bei Behandlungen im Ausland im Vergleich zu Behandlungen im Inland wird der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung dringend empfohlen.

Da der Beihilfeanspruch nicht die gesamten Kosten der krankheitsbedingten Aufwendungen deckt, müssen Sie bei einer privaten Krankenversicherung eine Restkostenversicherung über 30 Prozent abschließen.

Sofern Sie zu Beginn Ihrer Dienstzeit eine Anwartschaftsversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse abgeschlossen haben, besteht auch die Möglichkeit

Absicherung im Krankheitsfall

einer freiwilligen Versicherung (nur als Vollversicherung) in der gesetzlichen Krankenversicherung. Aufgrund des Leistungsumfanges der gesetzlichen Krankenversicherung würde der Beihilfeanspruch aber eingeschränkt bzw. nachrangig.

Jeder muss selbst Vorsorge treffen, wie die durch die Beihilfe nicht aufgefangenen Aufwendungen bei Krankheiten abgedeckt werden sollen. Am besten haben diejenigen vorgesorgt, die schon zu Beginn ihrer Dienstzeit entweder eine Anwartschaft in einer privaten oder in einer gesetzlichen Krankenversicherung abgeschlossen haben.

Wer bisher weder eine private noch eine gesetzliche Krankenversicherungsversicherung abgeschlossen hat, sollte die Zeit nutzen, um den Markt der Privatversicherungen zu sondieren. Sie sollten sich von möglichst vielen Versicherungsgesellschaften Angebote einholen und neben der Höhe der Prämie vor allem vergleichen, welchen Leistungsumfang die Versicherung abdeckt und mit welchen Ausschlüssen – z.B. bei einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung (WDB) – zu rechnen ist, um den von der Beihilfe nicht gedeckten Anteil entsprechend zu versichern.

Beachten Sie bitte, dass die Heil- bzw. Krankenbehandlungen von Gesundheitsschädigungen, die als Folge einer WDB anerkannt wurden, grundsätzlich vom Leistungsumfang in der privaten Krankenversicherung sowie der Beihilfe ausgeschlossen sind. Weitere Hinweise, wie Sie eine erforderliche Behandlung in diesen Fällen beantragen, enthält das dem Bescheid über die Anerkennung einer WDB beigefügte Merkblatt.

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

Im Anschluss an die Dienstzeit gilt Folgendes:

Für den Zeitraum, in dem sie Übergangsgebühren erhalten, haben Soldatinnen und Soldaten auf Zeit Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall in Höhe von 70 Prozent der entstandenen Krankheitskosten. Hinsichtlich der Beihilfe gelten die Ausführungen zu Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Ruhestand entsprechend; dies gilt auch bezüglich der ergänzend erforderlichen Restkostenversicherung.

Für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen das Bundesverwaltungsamt (BVA) zuständig. Die Internetseite des BVA finden Sie unter www.bva.bund.de.

» Hinweis:

Sofern Sie für die Zeit der Zahlung von Übergangsgebühren eine Restkostenversicherung in einer privaten Krankenversicherung abgeschlossen haben, ist eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung nur möglich, wenn vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

Nehmen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach der Dienstzeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf, werden sie automatisch durch ihren Arbeitgeber bei einer gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet. Sollte allerdings bei Dienstzeitende bereits das 55. Lebensjahr vollendet sein, ist in der Regel eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung – ohne eine entsprechende Anwartschaftsversicherung – nicht mehr möglich.

Absicherung im Krankheitsfall

Sollten sie keine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen und keine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen haben, müssen sie sich in dem System (private oder gesetzliche Krankenversicherung) krankenversichern, in dem sie zuletzt versichert waren. Dies gilt auch für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die bei Dienstzeitende bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Gesetzliche Krankenkassen sind alle Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, landwirtschaftliche Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie die Ersatzkassen.

Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die zuletzt privat krankenversichert waren, müssen einen Vertrag bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen abschließen. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen sind jedoch verpflichtet, einen Versicherungsschutz in einem sogenannten Basistarif anzubieten, der auf Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen begrenzt ist.

Um jedoch eine Rückkehr zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen, kann in diesen Fällen der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung sinnvoll sein. Hierbei ist zwischen einer Kleinen und einer Großen Anwartschaft zu unterscheiden. Es wird daher dringend angeraten, sich möglichst frühzeitig und bereits zu Beginn der Verpflichtungszeit im Hinblick auf die denkbaren Schwierigkeiten (z.B. eintretende Erkrankungen, die evtl. zur Ablehnung einer Versicherung oder zu Risikoabschlüssen führen) bei verschiedenen Unternehmen zu informieren. Mit dem Abschluss einer Anwartschaftsversicherung erwerben Sie für die Zeit nach dem Dienstzeitende einen Krankenversicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten.

» Hinweis:

Versäumtes kann nicht nachgeholt werden!

Viele frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren und die nach § 6 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB) wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, begehen den Fehler, sich erst zum Ende der Dienstzeit um einen privaten Krankenversicherungsschutz zu bemühen. Sie müssen dann feststellen, dass sie zwar die Voraussetzungen für eine Absicherung bei einer privaten Krankenversicherung erfüllen, die privaten Krankenversicherungsunternehmen aufgrund von Vorerkrankungen einen Vertragsabschluss aber ablehnen oder Ausschlüsse vornehmen. In diesen Fällen ist nur ein Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung mit freiwilligen Beiträgen möglich.

Jede Soldatin und jeder Soldat auf Zeit sollte daher den eigenen Krankenversicherungsschutz für die Zeit nach der Bundeswehr bereits zu Beginn der versicherungsfreien Dienstzeit, d. h. schon bei der Ernennung zur Soldatin oder zum Soldaten auf Zeit, eigenverantwortlich regeln!

3.4 Ärztliche Versorgung für krank aus dem Dienst ausscheidende Soldatinnen und Soldaten

Rechtsgrundlage für die ärztliche Versorgung für krank aus dem Dienst ausscheidende Soldatinnen und Soldaten ist § 82 SVG.

Danach erhalten ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die wegen einer Gesundheitsstörung, die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist, Leistungen in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 1 und 3 sowie der §§ 11, 11a und 13 bis 24a des BVG.

Diese Leistungen werden grundsätzlich bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gewährt.

Absicherung im Krankheitsfall

Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht,

a) wenn und soweit ein Versicherungsträger (§ 29 Absatz 1 des Vierten Buches SGB) zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist oder Leistungen aus einem anderen Gesetz – mit Ausnahme entsprechender Leistungen nach dem Zweiten Buch SGB oder dem Zwölften Buch SGB – zu gewähren sind,

b) wenn und soweit ein entsprechender Anspruch aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Krankenversicherung oder Unfallversicherung, besteht,

c) wenn der oder die Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, oder

d) wenn die Gesundheitsstörung auf eigenen Vorsatz zurückzuführen ist.

3.5 Familienangehörige

Soldatinnen und Soldaten können Familienangehörige unter bestimmten Voraussetzungen über die Beihilfe oder durch die Fortführung ihrer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung absichern.

Gewährung von Beihilfe

Für berücksichtigungsfähige Familienangehörige (Ehegattinnen, Ehegatten und Kinder) von Soldatinnen und Soldaten können in Krankheitsfällen Beihilfen zu den dabei entstehenden beihilfefähigen Aufwendungen gewährt werden. Dabei gelten unterschiedliche Regelungen, die hier im Einzelnen nicht dargestellt werden können. Da die Beihilfe nur einen Teil der Kosten trägt (Bemessungssatz 70 oder 80 Prozent

der beihilfefähigen Aufwendungen), ist der Abschluss einer Restkostenversicherung bei einer privaten Krankenversicherung über 30 oder 20 Prozent erforderlich.

Für die Gewährung von Beihilfe an die Familienangehörigen aktiver Soldatinnen und Soldaten ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) zuständig. Die Internetseite des BVA finden Sie unter www.bva.bund.de.

Für die Gewährung von Beihilfe an die Familienangehörigen von Versorgungsempfängern – auch an Hinterbliebene – ist das Bundesamt für zentrale Dienstleistungen und offene Vermögensfragen (BADV) zuständig. Die Internetseite des BADV finden Sie unter www.badv.bund.de.

Fortführung einer Familienversicherung

Sofern zu Beginn des Wehrdienstes eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegattin bzw. Ehegatte, Kinder, eingetragene Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner) besteht, kann die Mitgliedschaft des Stammversicherten während des Wehrdienstes im Rahmen einer freiwilligen Versicherung aufrecht erhalten werden. Die berücksichtigungsfähigen Angehörigen können dann weiterhin beitragsfrei über diesen versichert werden.

» Hinweis:

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist der Krankenkasse innerhalb einer gesetzlichen Ausschlussfrist von drei Monaten anzuzeigen. Die Frist beginnt mit der Ernennung zur Soldatin oder zum Soldaten auf Zeit.

Absicherung im Krankheitsfall

Was ist bei der Geburt von Kindern zu beachten?

In Abhängigkeit von der Versicherung der Eltern gelten unterschiedliche Regelungen für die Krankenversicherung von Kindern. Es wird dringend angeraten, schon vor der Geburt des Kindes die notwendigen Informationen einzuholen.

Private Krankenversicherung

Krankheitsbedingte Aufwendungen für das berücksichtigungsfähige Kind sind unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig (Bemessungssatz 80 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen). Um eine Gesamtkostendeckung zu erhalten, müssen Sie für Ihr Kind bei einer privaten Krankenversicherung eine Restkostenversicherung über 20 Prozent abschließen. Wenn Sie eine Anwartschaftsversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen abgeschlossen haben, ist dieses verpflichtet, bei einer Anmeldung innerhalb von zwei Monaten ab Geburt eine Restkostenversicherung für das Neugeborene abzuschließen und damit Leistungen zu erbringen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Eine gesetzliche Krankenversicherung des Kindes ist nur möglich, wenn mindestens ein Elternteil gesetzlich krankenversichert ist. In diesem Fall kann das Kind in der Regel bei diesem über die beitragsfreie Familienversicherung versichert werden. Der Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes ist damit nachrangig.

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

- Der Sozialdienst der Bundeswehr,
- die gesetzlichen Krankenversicherungen oder
- die privaten Krankenversicherungsunternehmen.

4. Pflegeversicherung

4.1 Allgemeines

1995 wurde die Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung eingeführt. Damit wurden alle Bürger in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, sich gegen das Risiko einer Pflegebedürftigkeit abzusichern.

Die Pflegeversicherung kann als Parallele zur Krankenversicherung gesehen werden. Der Versicherte der Krankenversicherung ist auch Träger der Pflegeversicherung. Anders als in der Krankenversicherung hat der Gesetzgeber die Leistungen und Beiträge zur privaten Pflegepflichtversicherung aber streng reglementiert. Daher gibt es keine Unterschiede zwischen der sozialen (gesetzlichen) Pflegepflichtversicherung und der privaten Pflegepflichtversicherung.

Hinsichtlich der Frage, bei welcher Pflegekasse eine Versicherung abgeschlossen werden muss, gilt der Grundsatz: „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“.

4.2 Versicherungspflicht

Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienstverhältnis

Soldatinnen und Soldaten benötigen auch während ihrer Dienstzeit eine Pflegeversicherung. In Abhängigkeit des vor der Wehrdienstzeit bestehenden Krankenschutzes ist die Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung oder bei einem privaten Pflegeversicherungsunternehmen fortzusetzen.

Pflegeversicherung

Soldatinnen und Soldaten nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis

Soldatinnen und Soldaten bleiben auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Die Zuordnung richtet sich nach dem in Ziffer 4.1 genannten Grundsatz.

Familienangehörige

Ehegattinnen bzw. Ehegatten, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner und Kinder von Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung können unter bestimmten Voraussetzungen familienversichert werden. Die Mitgliedschaft im Rahmen einer Familienversicherung ist beitragsfrei. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Pflegekasse.

In der privaten Pflegeversicherung werden Kinder unter denselben Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert. Für Ehegattinnen bzw. Ehegatten und Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner sind eigene Beiträge zu zahlen.

» Hinweis:

Wer keine Pflegeversicherung abgeschlossen hat und versicherungspflichtig ist, kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500,00 Euro belegt werden!

4.3 Beitragssatz

Der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung ist gesetzlich festgelegt und bundeseinheitlich bei allen sozialen Pflegekassen gleich. Kinderlose haben nach Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkten zu zahlen.

Soldatinnen bzw. Soldaten mit Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (Heilfürsorge) oder auf Beihilfe zahlen nur den halben Beitrag. Gleiches gilt für den Bezugszeitraum von Übergangsbühnrissen.

Der Beitragszuschlag für Kinderlose ist stets durch die Soldatin bzw. den Soldaten zu tragen.

In der privaten Pflegeversicherung gelten bei der Beitragsgestaltung Besonderheiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

4.4 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Bei Pflegebedürftigkeit werden für aktive Soldatinnen und Soldaten ergänzend zu den Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB) durch die Bundeswehr Leistungen in derselben Höhe gewährt.

Die Leistungen der Pflegekassen (Dienst-, Geld- und Sachleistungen) werden auf Antrag gewährt und richten sich grundsätzlich nach dem konkreten Hilfebedarf der bzw. des Pflegebedürftigen.

Pflegeversicherung

Das Elfte Buch SGB – Soziale Pflegeversicherung – sieht z. B. folgende Leistungen vor:

- Pflegesachleistungen,
- Kombination von Geld- und Sachleistungen,
- Pflegehilfsmittel und technische Hilfen,
- Leistungen bei vollstationärer Pflege,
- Kurzzeitpflege,
- Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen.

Die erforderliche Hilfe und deren Umfang werden in einem förmlichen Bescheid der Pflegekasse festgestellt und richten sich nach dem Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkasse.

4.5 Freiwillige private Vorsorge

Versicherungsunternehmen bieten die Möglichkeit, sich für den Pflegefall zusätzlich finanziell abzusichern. Diese Zusatzversicherungen werden zum Teil staatlich gefördert (Förderrente/ „Pflege-Bahr“).

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

- Die sozialen und privaten Pflegeversicherungen,
- der Sozialdienst der Bundeswehr.

5. Arbeitslosenversicherung (Soldatinnen und Soldaten auf Zeit)

Für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt, da keine Versicherungs- und somit auch keine Beitragspflicht besteht. Jedoch erhalten Soldatinnen bzw. Soldaten auf Zeit, die nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr arbeitslos sind, unter folgenden Voraussetzungen dennoch Leistungen durch die Agentur für Arbeit:

1. Bei einer Wehrdienstzeit von weniger als zwei Jahren:
Arbeitslosengeld II, wenn sie erwerbsfähig sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben bzw. der Anspruchszeitraum auf Arbeitslosengeld erschöpft ist und sie weiterhin arbeitslos und hilfebedürftig sind (d. h. kein Einkommen, Vermögen).
2. Bei einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren:
 - a) Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG), wenn sie nach einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren arbeitslos werden. Der Anspruch ist zeitlich auf höchstens zwölf Monate begrenzt und verkürzt sich um die Zeit, für die Übergangsgebühnisse zustehen. Umfang und Höhe entsprechen dem Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).
 - b) Arbeitslosengeld II, wenn sie nach Ablauf der Arbeitslosenbeihilfe oder der Übergangsgebühnisse weiterhin arbeitslos und hilfebedürftig sind (d. h. kein Einkommen, Vermögen).

Arbeitslosenversicherung (Soldatinnen und Soldaten auf Zeit)

Gewährt die Agentur für Arbeit Leistungen, besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie u. U. auch in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Meldung bei der Agentur für Arbeit und die spätere Bescheinigung der Zeit der Arbeitslosigkeit durch die Agentur für Arbeit kann für die Ermittlung rentenrechtlich wirksamer Zeiten selbst dann von Bedeutung sein, wenn von dieser keine Leistungen gewährt werden.

Der Bezug von Leistungen nach dem SVG begründet keinen Anspruch auf berufliche Förderung (Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen) durch die Agentur für Arbeit.

Ansprüche auf Förderung durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr bleiben hiervon unberührt.

» Hinweis:

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gehören zwar nicht zu dem meldepflichtigen Personenkreis, der sich spätestens drei Monate vor Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend melden muss. Bei zu erwartender Arbeitslosigkeit nach dem Wehrdienst ist ihnen aber dringend anzuraten, sich zur Erleichterung der Vermittlungsbemühungen und zur Vermeidung finanzieller Nachteile bereits drei Monate vor dem Ausscheiden aus der Bundeswehr bei der für den Wohnsitz oder (wahlweise) für den Dienstort zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden.

Arbeitslosenversicherung (Soldatinnen und Soldaten auf Zeit)

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

- Der Sozialdienst der Bundeswehr,
- der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr,
- die Agentur für Arbeit.

6. Fürsorge für schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung findet die Zentrale Dienstvorschrift A-1473/3 „Fürsorge für schwerbehinderte Menschen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ Anwendung. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um ein über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehendes Regelwerk zugunsten schwerbehinderter Menschen zur Teilhabe an Ausbildung und Arbeit. Es enthält neben – für alle Vorgesetzten – verbindlichen Regelungen eine Reihe von Schutzmaßnahmen und Nachteilsausgleichen, die nachfolgend – nicht abschließend – dargestellt werden:

- Soldatinnen und Soldaten, die einen Antrag auf Anerkennung als schwerbehinderter Mensch gestellt haben, werden für die Dauer des Verfahrens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie schwerbehinderte Menschen behandelt.
- Bei der Vermittlung von Wohnraum an die Wohnungsfürsorgeberechtigten auf dem freien Wohnungsmarkt oder bei der Zuteilung von zweckgebundenem Wohnraum aus dem Bestand der Wohnungsfürsorge soll insbesondere bei schwerbehinderten Menschen auf Art und Umfang der Behinderung neben den sonstigen persönlichen Verhältnissen sowie auf die Nähe zum Arbeitsplatz vorrangig Rücksicht genommen werden. Schwerbehinderten Menschen ist bei sonst gleicher Dringlichkeit vor anderen Wohnungssuchenden der Vorzug zu geben.
- An Tagen mit extremen Witterungsverhältnissen soll schwerbehinderten Menschen, denen die jeweilige Wetterlage besondere Erschwernisse bereitet, in angemessenem Umfang Arbeits- oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge erteilt oder Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit gewährt werden.

- Unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit der schwerbehinderten Menschen im Einzelfall können Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit verschoben, die Mittagspausen verlegt oder ohne Änderung der täglichen Regelarbeitszeit verlängert werden.
- Den schwerbehinderten Menschen ist bei Dienstreisen die Wahl des Beförderungsmittels grundsätzlich freigestellt. Daneben können sie beispielsweise bei Bahnreisen die 1. Wagenklasse und bei Flugreisen beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Business-Klasse nutzen.
- Vor der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Dienstunfähigkeit schwerbehinderter Soldatinnen und Soldaten ist vorrangig die behinderungsgerechte Weiterverwendung zu prüfen. Die Entscheidungen der militärischen Personalführung haben sich an dem Grundsatz der Rehabilitation und Weiterverwendung vor Versorgung zu orientieren. Soldatinnen und Soldaten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 aber weniger als 50 sind bei diesen Entscheidungen wie schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten zu behandeln.

» Hinweis:

Das Streitkräfteamt führt viermal jährlich für behinderte und schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten das einwöchige Seminar „Soldat und Behinderung“ durch.

Das Seminar vermittelt Informationen, insbesondere

- zum Dienst-, Sozial- und Schwerbehindertenrecht,
- zu Nachteilsausgleichen für behinderte/schwerbehinderte Menschen,
- zur sanitätsdienstlichen Versorgung,
- zum Sport unter Behindertenbedingungen und
- zu Krankheitsbewältigungsstrategien.

Fürsorge für schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

- Die zuständige Schwerbehindertenvertretung und die oder der Beauftragte des Arbeitgebers in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen in Ihrer Dienststelle.

7. Wohnungsfürsorge

Die Wohnungsfürsorge des Bundes unterstützt die Bediensteten, die an ihren neuen Standort umziehen wollen, durch die Bereitstellung zweckgebundener Wohnungen. Sie ist eine freiwillige Leistung des Bundes als Dienstherr/Arbeitgeber und dient neben fiskalischen Interessen (Einsparung von Trennungsgeld und Fahrkostenerstattung) und fürsorgerischen Aspekten (Zusammenführung von Familien) insbesondere dazu, eine dienstortnahe Unterbringung von umzugswilligen Bediensteten zu gewährleisten. Auch Bundeswehrangehörige, die pendeln, werden bei der Suche auf dem freien Wohnungsmarkt nach geeignetem Wohnraum (z.B. möblierter Wohnraum) unterstützt. Die Aufgaben werden vor Ort durch die zuständigen Wohnungsfürsorgestellen bei den Bundeswehr-Dienstleistungszentren wahrgenommen.

Diese umfassen u.a.:

- Durchführung von eingehenden Informations- und Beratungsgesprächen zu Wohnungsangelegenheiten,
- Unterstützung von Trennungsgeldempfängerinnen und -empfängern bei der Suche nach geeignetem Wohnraum,
- Informationen zur Lage und evtl. Bedingungen der im Einzugsgebiet der Wohnungen liegenden Kindergärten, Schulen, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie über die Verkehrsverbindungen,
- Auswertung und Analyse des freien Wohnungsmarktes, Prüfung der Verfügbarkeit von zweckgebundenem Wohnraum des Bundes,
- Erstellung von umfassendem Informationsmaterial mit relevanten Anlaufpunkten am Standort sowie Hinweisen zur vorhandenen Infrastruktur.

Wohnungsfürsorge

Einzelheiten zur Wohnungsfürsorge können der Zentralen Dienstvorschrift *„Beratung und Betreuung in Wohnungsangelegenheiten“* (A-2643/3) und den *„Richtlinien über die Zuteilung von Wohnungen an Angehörige der Bundeswehr“* (Zentrale Dienstvorschrift A-2643/2) in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden. Beide Vorschriften liegen in den Wohnungsfürsorgestellen vor Ort zur Einsichtnahme aus und stehen im Intranet der Bundeswehr in elektronischer Fassung unter *„Regelungen-Online“* zur Verfügung.

Soldatinnen und Soldaten, die Wohneigentum am Dienstort erwerben wollen, werden außerdem zur Gewährung eines Familienheimdarlehens beraten. Diese Beratung umfasst u. a. eine erste Antragsprüfung sowie die erforderliche Stellungnahme zur Wohnungslage am Dienstort.

8. Besondere Regelungen

8.1 Rechtsschutz

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie andere Bedienstete des Bundes können auf schriftlichen Antrag ein zinsloses Darlehen für die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung erhalten, sofern gegen sie wegen einer dienstlichen Verletzung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder eine ähnliche Maßnahme eingeleitet worden ist. Entsprechendes gilt bei zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sind insbesondere, dass ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht, nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, dass die oder den Bediensteten kein oder kein schweres Verschulden trifft und dass ihr oder ihm die Verauslagung der Kosten nicht zugemutet werden kann.

Wird die oder der Bedienstete durch Urteil oder sonstige Verfahrensentscheidung (z.B. Einstellung) vom Vorwurf freigesprochen, ist von der Rückzahlung des Darlehens abzusehen.

Für die Gewährung von Rechtsschutz bei dienstlicher Tätigkeit im Ausland gelten besondere Regelungen.

Weitere Einzelheiten enthält die Zentrale Dienstvorschrift A-2642/8 „Gewährung von Rechtsschutz für Bundeswehrangehörige“.

8.2 Schulbeihilfen

Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten und Soldatinnen bzw. Soldaten auf Zeit erhalten im Inland und im Ausland Schulbeihilfen für den Schulbesuch ihrer Kinder, wenn die Kinder im Falle eines versetzungsbedingten Umzuges die Schule aus besonderen Gründen noch nicht wechseln können, die Schulausbildung an der bisherigen Schule beenden oder bereits vor dem Familienumzug die Schule am neuen Wohnort besuchen sollen.

Bei einer Verwendung im Inland sind Aufwendungen für die zum weiteren Besuch der bisherigen Schule oder zur Weiterführung der beruflichen Ausbildung in der bisherigen Ausbildungsstätte vorübergehende notwendige Unterbringung einschließlich Verpflegung von Kindern beihilfefähig, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und das Kind nicht mit an den neuen Wohnort umzieht. Zieht das Kind trotz Vorliegen eines Umzugshinderungsgrundes mit an den neuen Wohnort, so sind Aufwendungen für notwendige Fahrkosten von Kindern zum Erreichen der bisherigen oder der nächstgelegenen entsprechenden Schule oder Ausbildungsstätte beihilfefähig.

Bei einer Verwendung im Ausland werden unter bestimmten Voraussetzungen – im Rahmen der Auslandsschulbeihilfe – die höheren als gewöhnlich im Inland anfallenden Kosten der Kinderbetreuung oder des Schulbesuches erstattet.

Weitere Einzelheiten enthält die Zentrale Dienstvorschrift A-2642/2 „Schul- und Kinderreisebeihilfen“.

8.3 Unverzinslicher Gehaltsvorschuss/Vorschussrichtlinien

Soldatinnen und Soldaten kann auf Antrag beim Bundesverwaltungsamt in bestimmten Lebenssituationen, z.B. aus Anlass der erstmaligen Begründung eines Hausstandes oder der Eheschließung bzw. Ehescheidung (eingetragene Lebenspartnerschaften sind gleichgestellt), ein unverzinslicher Gehaltsvorschuss bis zur Höhe von 2.556,46 EUR (Stand: 2016) gewährt werden.

Weiterhin bestehen Sonderregelungen für die Gewährung unverzinslicher Gehaltsvorschüsse bei einer dienstlichen Verwendung im Ausland. Hier ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die zuständige Dienststelle.

Weitere Einzelheiten enthält die Zentrale Dienstvorschrift A-2642/9 „Ergänzungen zu den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen des Bundesministeriums des Innern vom 28. November 1975“.

8.4 Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten

Das Erreichen der Dienst- bzw. Arbeitsstelle ist grundsätzlich in eigener Zuständigkeit zu organisieren. Ein ständiger Shuttleservice bzw. Fahrdienst zu den Kasernen und Dienststellen der Bundeswehr oder die Zahlung von Fahrgeld ist nicht vorgesehen.

Eine Ausnahme stellen die sogenannten Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten dar, die mit Dienstfahrzeugen unter der Voraussetzung, dass keine oder nur unzureichende öffentliche Verkehrsverbindungen bestehen, als regelmäßige oder gelegentliche Fahrten eingerichtet werden können.

Besondere Regelungen

Von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern werden grundsätzlich Fahrtkostenbeiträge erhoben.

Weitere Einzelheiten enthält die Zentrale Dienstvorschrift A-2642/1 „Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten“.

8.5 Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen

Aus Fürsorgegründen hat das Bundesministerium der Verteidigung zur Unterstützung der privaten Absicherung der Soldatinnen und Soldaten bereits vor Jahren mit einem Konsortium von derzeit 21 Gesellschaften der Versicherungswirtschaft unter Federführung der DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung AG den „Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldatinnen/Berufssoldaten und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit sowie Beamtinnen/Beamte der Bundeswehr“ abgeschlossen. Dieser trägt mit speziellen Tarifen den besonderen Bedürfnissen des vorgenannten Personenkreises Rechnung und zeichnet sich durch einen umfassenden Versicherungsschutz zu günstigen Beiträgen aus.

Im Mittelpunkt des Rahmenvertrages steht die Absicherung der Dienstunfähigkeit, die wahlweise in Verbindung mit einer Risikolebensversicherung oder als Zusatz zu einer Altersrentenversicherung versichert werden kann. Der jeweilige Rahmenvertragspartner verpflichtet sich mit einer separaten Erklärung den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern gegenüber zur Leistungspflicht insbesondere bei der Teilnahme an den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Auslandseinsätzen der Bundeswehr – auch für den Fall des Einsatzes von Waffengewalt. Im Rahmenvertrag werden auch besonders gefährdete Risikogruppen, wie sie in § 63 SVG genannt sind (z.B. Pilotinnen und Piloten,

Fallschirmspringerinnen und Fallschirmspringer oder Munitionsentschärferinnen und Munitionsentschärfer), ohne zusätzliche Risikoaufschläge versichert.

Über die Versicherungsmöglichkeiten nach dem Rahmenvertrag werden die Soldatinnen und Soldaten durch Rahmenvertragsbeauftragte innerhalb der Liegenschaften der Bundeswehr im Rahmen von Unterrichten informiert. Diese Unterrichte finden während der Dienstzeit statt. Der Abschluss einer Versicherung ist natürlich freiwillig.

Weitere Einzelheiten enthält die Zentrale Dienstvorschrift A-2642/19 „*Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen*“.

9. Wo finden Sie Auskunft, Rat und Hilfe?

9.1 Allgemeines, Info-Punkt, Notfälle, PTBS

Neben den dienstlichen Stellen, die über bestimmte Fachgebiete Auskunft geben (z.B. Wohnungsfürsorgestellen und Berufsförderungsdienst), erhalten Sie umfassende Beratung und Unterstützung in allen materiell-rechtlichen Fragen durch den Sozialdienst der Bundeswehr. Beratung und Unterstützung bei persönlichen und familiären Problemen bekommen sie beim Sozialdienst der Bundeswehr, dem Sanitätsdienst, dem Psychologischen Dienst der Bundeswehr oder der Militärseelsorge, die auf Standortebene als „Psychosoziales Netzwerk“ (PSN) zur Unterstützung der Bundeswehrangehörigen und ihrer Familien zusammenarbeiten. Das PSN fasst die verschiedenen psychologischen, medizinischen, seelsorgerlichen und sozialen Fachkompetenzen vor Ort zusammen und berücksichtigt dabei die lokalen Bedingungen, Einflüsse und Bedürfnisse eines jeden Einzelfalls.

Neben diesen dienstlichen Einrichtungen gibt es ein breites Spektrum zahlreicher der Bundeswehr nahestehende Organisationen, die im „Netzwerk der Hilfe“ zusammengeschlossen sind. Einige davon sind in Abschnitt 9.5 aufgeführt. Auch in finanziellen Härtefällen, in denen von Seiten des Dienstherrn keine Zahlungen geleistet werden können, können Sie sich an diese Stellen wenden. Es empfiehlt sich aber, in solchen Fällen zunächst mit dem Sozialdienst der Bundeswehr Kontakt aufzunehmen, der die unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Unterstützung nach den jeweiligen Satzungen kennt.

» Info-Punkt

Ein Info-Punkt ist an jedem Standort der Bundeswehr vorhanden, häufig in Verbindung mit dem Betreuungs-/Freizeitbüro bzw. dem Familienbetreuungszentrum/der Familienbetreuungsstelle vor Ort. Er bietet Informationen über alle Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Soldatinnen und Soldaten, zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Familienangehörige am Standort. Das Personal des Info-Punktes informiert darüber, wo und wann Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu finden sind, führt aber selbst keine fachlichen Beratungen durch.

Telefonisch ist der Info-Punkt über die Auskunft der Bundeswehr deutschlandweit aus den öffentlichen Telefonnetzen mit der Telefonnummer **0800-1213144** sowie aus dem Fernsprechnetzt der Bundeswehr unter **88** erreichbar. Dort wird die Anruferin bzw. der Anrufer mit dem gewünschten Info-Punkt verbunden.

Eine einheitliche Lotus-Notes-Adresse ist für jeden Info-Punkt nach folgendem Muster eingerichtet:

Info-PunktStandortname@bundeswehr.org

» Hilfe in Notfällen!

Sollten Sie dringend Rat und Hilfe – in welcher Lebenssituation auch immer – benötigen, können Sie sich unmittelbar an den Sozialdienst der Bundeswehr wenden. Unter der Internetadresse www.sozialdienst.bundeswehr.de finden Sie die Adresse und Telefonnummer des für Sie zuständigen Sozialdienstes vor Ort.

Wo finden Sie Auskunft, Rat und Hilfe?

» Hilfe bei Posttraumatischen Belastungsstörungen

Die Bundeswehr hat ihr Angebot zur Hilfe bei Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) erweitert. Angehörige der Bundeswehr sowie Bezugspersonen können sich im Internet unter www.ptbs-hilfe.de über Hintergründe, Hilfen und Ansprechpersonen informieren.

Außerdem wurde eine anonyme Telefon-Hotline eingerichtet. Unter der kostenlosen Telefonnummer **0800 588 7957** können jederzeit Fragen zu der Erkrankung und zu entsprechenden Hilfs- und Behandlungsmöglichkeiten gestellt werden.

9.2 Sozialdienst der Bundeswehr

Der Sozialdienst mit seinen Fachbereichen Sozialberatung und Sozialarbeit ist flächendeckend im gesamten Bundesgebiet sowie bei einzelnen Auslandsdienststellen eingerichtet.

Er steht Soldatinnen und Soldaten, aber auch Zivilpersonal der Bundeswehr und ihren Familienangehörigen sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowohl bei allen Fragen mit materiell-rechtlichem Bezug als auch bei der Bewältigung familiärer und persönlicher Probleme mit Rat und Tat zur Seite. Dies betrifft auch alle Themenbereiche, die in dieser Broschüre angesprochen werden.

Sozialberaterinnen und Sozialberater geben z.B. Auskunft und unterrichten über

- Versorgung infolge von Dienstunfähigkeit, Wehrdienstbeschädigung oder Einsatzschädigung,
- unentgeltliche truppenärztliche Versorgung,
- Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung,

Wo finden Sie Auskunft, Rat und Hilfe?

- finanzielle und soziale Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen,
- Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst und
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Bei Bedarf wird bei der Beantragung sozialer Leistungen unterstützt.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter betreuen bei persönlichen und familiären Problemen, insbesondere bei

- Ehe- und Partnerschaftskonflikten,
- Erziehungsproblemen,
- wirtschaftlichen Schwierigkeiten,
- Trennung, Krankheit oder Tod,
- Suchterkrankungen,
- vorzeitiger Entlassung oder heimatnaher Versetzung von Soldatinnen und Soldaten oder eigenmächtiger Abwesenheit von der Truppe.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bieten nicht nur Hilfen in Teilbereichen menschlicher Probleme an, sondern beziehen die persönliche Lebenssituation, die Umfeldbedingungen, die individuellen Anforderungen und entwicklungsbedingten Bewältigungsmöglichkeiten der Hilfesuchenden in das Hilfeangebot ein. Ziel der Sozialarbeit ist es, Menschen zu eigenständigem und verantwortlichem Handeln zu befähigen, konstruktive Problem- und Konfliktlösungen zu fördern, das Selbsthilfepotenzial Einzelner und von Gruppen zu stärken sowie zur angemessenen gesellschaftlichen Integration beizutragen. Dabei werden selbstverständlich Vertraulichkeit, Schweigepflicht und Datenschutz beachtet.

Wo finden Sie Auskunft, Rat und Hilfe?

Den für Sie und Ihre Angehörigen zuständigen Sozialdienst der Bundeswehr finden Sie im Sozialdienstverzeichnis, das Sie unter www.sozialdienst.bundeswehr.de herunterladen können.

9.3 Psychologischer Dienst der Bundeswehr

Psychologische Betreuung ist eine zentrale Aufgabe des Psychologischen Dienstes der Bundeswehr. Dies umfasst alle präventiven, begleitenden und nachsorgenden psychologischen Maßnahmen im Zusammenhang mit persönlichen und dienstlichen Belastungen. Schwerpunkte dabei bilden die Einzelfallberatung von Bundeswehrangehörigen sowie deren Angehörigen und die Beratung von Vorgesetzten. Psychologinnen und Psychologen wirken unmittelbar bei der Minderung von Belastungen durch dienstliche Abläufe mit (z.B. Aufbau von Kompetenzen zur Stressbewältigung oder zum Zeitmanagement). Sie unterstützen Angehörige nach der Rückführung gefallener oder verwundeter Soldatinnen und Soldaten.

In den Streitkräften stehen Truppenpsychologinnen und Truppenpsychologen sowohl im Grundbetrieb als auch im Einsatz allen Soldatinnen und Soldaten beratend zur Verfügung. Neben der Führungsberatung für Vorgesetzte werden in der Einsatzvorbereitung, der Einsatzbegleitung und der Einsatznachbereitung präventive Maßnahmen zur Erhaltung, Steigerung und ggf. Wiederherstellung der psychischen Fitness der Soldatinnen und Soldaten durchgeführt.

In den Bundeswehrkrankenhäusern führen psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Behandlung psychisch erkrankter Soldatinnen und Soldaten in enger Kooperation mit den dortigen Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie durch.

Bei seiner Tätigkeit unterliegt das psychologische Fachpersonal der gesetzlichen Schweigepflicht.

9.4 Militärseelsorge

Die Militärseelsorge ermöglicht den Soldatinnen und Soldaten sowie deren Angehörigen die Ausübung ihrer Religion unter den besonderen Bedingungen des soldatischen Dienstes. Die Angehörigen der Militärseelsorge begleiten Soldatinnen und Soldaten nicht nur vor Ort in den Standorten, sondern auch bei ihren Einsätzen im In- und Ausland.

Zu den zentralen Aufgaben der Militärseelsorge zählen die Durchführung religiöser Feiern und Riten, religiöse und ethische Bildung und besonders die Betreuung durch das persönliche Gespräch.

Informationen über die Organisation der Militärseelsorge, ihre Ansprechpersonen vor Ort und die Angebote der Militärseelsorge können Sie unter folgenden Internetadressen erhalten:

www.militaerseelsorge.bundeswehr.de

www.kmba.militaerseelsorge.bundeswehr.de

www.eka.militaerseelsorge.bundeswehr.de

9.5 Nahestehende Organisationen

Bundeswehr-Sozialwerk e.V. (BwSW)

Das BwSW ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Bundeswehr. Es ergänzt die dienstliche Betreuung durch Freizeit- und Erholungsmaßnahmen zum Wohle der Angehörigen der Bundeswehr sowie ihrer Familien.

Das BwSW ist ein gemeinnützig tätiger Verein, in dem jede und jeder Bundeswehrangehörige Mitglied werden und von seinen Leistungen profitieren kann. Er bietet aber auch Gelegenheit zu ehrenamtlichem Engagement, z.B. als Betreuerin oder Betreuer bei Ferienmaßnahmen.

Das BwSW bietet die Möglichkeit, in über 50 Ferieneinrichtungen Urlaub zu ermäßigten Preisen zu machen. Familien mit geringerem Einkommen wird ein Zuschuss für einen gemeinsamen Urlaub in den Ferienzeiten gewährt. Daneben werden u. a. preiswerte Kinder- und Jugendfreizeiten angeboten, internationale Begegnungen und Sprachreisen, aber auch besonders bezuschusste Mutter-/Vater-Kind-Freizeiten.

Über die spendenfinanzierte „Aktion Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien“ des BwSW werden u.a. realisiert:

- Ferienfreizeiten für körperlich und/oder geistig behinderte Kinder von Bundeswehrangehörigen.
- Einzelhilfen, wenn Notlagen entstehen und andere soziale Träger keine Zahlungen leisten.

Wo finden Sie Auskunft, Rat und Hilfe?

- Unterstützungsleistungen für in Auslandseinsätzen verletzte und traumatisierte Soldatinnen und Soldaten bzw. Angehörige von getöteten Soldatinnen und Soldaten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des BwSW unter www.bundeswehr-sozialwerk.de.

Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. (SHWBw)

Das SHWBw ist als soldatische Selbsthilfeorganisation ein selbstlos tätiger eingetragener und selbständiger Verein, der durch die Leistung kameradschaftlicher Hilfe ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke verfolgt.

Das SHWBw leistet schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihre Angehörigen bzw. Hinterbliebenen bei Katastrophen, Todesfällen, schweren Krankheiten, Behinderungen, Unfällen, Unglücksfällen, anderen Schicksalsschlägen oder sonstigen unverschuldeten Notlagen sowie bei im Einsatz Verletzten, Geschädigten oder Gefallenen.

Hierbei ist es unerheblich, ob die Ursache in oder außerhalb des Dienstes, im Einsatz oder gar im häuslichen Bereich zu finden ist. „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist das Leitbild des SHWBw e.V..

Die Unterstützung von Reservistinnen und Reservisten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Notlage im Zusammenhang mit dem Wehrdienst oder der freiwilligen Reservistenarbeit entstanden ist.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des SHWBw unter www.soldatenhilfswerk.org.

Wo finden Sie Auskunft, Rat und Hilfe?

Deutsche Härtefallstiftung

Die Deutsche Härtefallstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Zweck ist insbesondere die Unterstützung von persönlich und/oder wirtschaftlich Hilfsbedürftigen, insbesondere von aktiven und ehemaligen Soldatinnen bzw. Soldaten sowie Reservistinnen bzw. Reservisten und zivilen Angehörigen der Bundeswehr und ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik außerhalb des geltenden Versorgungsrechts, um in besonderen Härtefällen, die aufgrund der Ausübung der dienstlichen Pflichten entstanden sein könnten, Hilfe zu leisten.

Die Unterstützung kann in Fällen im Dienst erlittener, insbesondere einsatzbezogener Gesundheitsschädigungen, auf Antrag gewährt werden. Auch Hinterbliebene oder Angehörige des betroffenen Personenkreises können Empfangsberechtigte von Unterstützungsleistungen sein. Im besonderen Einzelfall kann eine Unterstützungsleistung auch über die genannten Härtefälle hinaus erfolgen, wenn sie dringend geboten erscheint.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Härtefallstiftung unter www.haertefall-stiftung.de.

Von Rohdich'scher Legatenfonds

Der von Rohdich'sche Legatenfonds ist eine Stiftung des Öffentlichen Rechts. Der Legatenfonds unterstützt Angehörige der Bundeswehr (Soldatinnen und Soldaten und zivile Beschäftigte), die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Die nächsten Familienangehörigen sind darin eingeschlossen. Darüber hinaus wird die Pflege des Heimatgedankens unter besonderer Berücksichtigung des Geburts- und Heimatortes des Stifters – Potsdam und Berlin – gefördert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Legatenfonds unter www.legatenfonds.de.

10. Militärische Gleichstellungsbeauftragte

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (SGleIG) wurde erstmals der gesetzliche Rahmen zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten gelegt. Diskriminierungen wegen des Geschlechts sollen beseitigt bzw. verhindert und die Vereinbarkeit von Familie und Dienst für Soldatinnen und Soldaten soll verbessert werden. Verbunden ist damit das Ziel, die Unterrepräsentanz von Soldatinnen in der Bundeswehr zu beseitigen.

Grundsätzlich sind in den Dienststellen der militärischen und zivilen Organisationsbereiche ab der Divisionsebene (oder vergleichbar) eine militärische Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin bestellt. Aufgabe der militärischen Gleichstellungsbeauftragten ist die Beratung der Dienststelle bei der Umsetzung der Vorgaben der Gleichstellungsgesetze. Dabei geht es um die Beseitigung und Vermeidung von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst. In diesen Themenbereichen ist die militärische Gleichstellungsbeauftragte auch Ansprechpartnerin für alle Soldatinnen und Soldaten der Dienststelle. Zudem kann sie möglicherweise hilfreich tätig werden, indem sie die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benennt, an zuständige Stellen weitervermittelt oder Kontakte herstellt. Die militärische Gleichstellungsbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Weitere Einzelheiten zum Aufgabengebiet und zu den Erreichbarkeiten der Militärischen Gleichstellungsbeauftragten der Bundeswehr können Sie dem Intranet-Auftritt "Gleichstellung" entnehmen.

Dort, wo keine militärische Gleichstellungsbeauftragte gewählt wird, ist in Dienststellen oberhalb der Einheitsebene regelmäßig eine Gleichstellungsvertrauensfrau bestellt. Die Gleichstellungsvertrauensfrau ist Mittlerin zwischen den Soldatinnen und Soldaten dieser Dienststelle und der zuständigen militärischen Gleichstellungsbeauftragten. Sie ist auch Ansprechpartnerin, an die Sie sich zu den genannten Themen bei Bedarf vertrauensvoll wenden können. Auch sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Gleichstellungsvertrauensfrau kann auch den Kontakt zu der für Sie zuständigen militärischen Gleichstellungsbeauftragten herstellen. Informieren Sie sich unmittelbar bei Ihrer Dienststelle, wer bei Ihnen als Gleichstellungsvertrauensfrau bestellt ist.



Personal

Wir. Dienen. Deutschland.